Merkblatt

Hinweise zum Artenschutz

Schutz, Handel, Haltung und Zucht von europäischen Vögeln (z.B. heimische Kleinvögel oder Waldvögel)

Untere Naturschutzbehörde Artenschutz

Wichtiger Hinweis: Für Vögel europäischer Arten, die unter das Jagdrecht fallen, gelten die jagdrechtlichen Bestimmungen, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Soweit in jagdrechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungsberechtigten die naturschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

1. Schutzstatus

Auf nationaler Ebene (nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der EG-Verordnung Nr. 338/97 und der europäischen Vogelschutzrichtlinie) unterliegen **alle europäischen Vogelarten einem besonderen bzw. strengen Schutz!** Alle streng geschützten Arten (höchste Schutzkategorie) sind dabei grundsätzlich auch als besonders geschützt anzusehen.

Eine Liste der europäischen Vogelarten ist im Internet eingestellt: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu-species/index-en.htm

Folgende gesetzliche Grundlagen sind dabei für die europäischen Vogelarten zu beachten:

2. Zugriffsverbote

Es ist verboten, Vögeln europäischer Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das verbotene Nachstellen betrifft schon das fängisch Stellen einer Vogelfalle (z. B. Leimrute, Schlagnetz oder Fangkäfig) unabhängig davon, ob auch tatsächlich ein Vogel gefangen wird. Das Fangen betrifft jede Entnahme eines Vogels aus der Natur. Eine zulässige Ausnahme stellt lediglich die Aufnahme eines verletzt, hilflos oder krank aufgefundenen Vogels dar, wenn dieser gesund gepflegt und dann wieder in die Freiheit entlassen werden kann. Ist eine Freilassung nicht möglich, ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Handelt es sich dabei um Vögel streng geschützter Arten, ist die Aufnahme des Tieres der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Es ist verboten, Vogeleier oder Jungvögel den Nestern in der Natur zu entnehmen oder die Nester selbst zu beschädigen oder zu zerstören.

Dieses Verbot betrifft auch Niststätten im Wohnumfeld des Menschen, z. B. Brutplätze in oder an Gebäuden, in Nistkästen oder in Gartenhecken.

3. Besitz und Nachweispflicht

Der Besitz von europäischen Vögeln ist grundsätzlich verboten. Allerdings ist der Besitz in Ausnahmefällen erlaubt, wenn das Tier nachweislich:

- rechtmäßig aus Drittstaaten in die Europäische Gemeinschaft gelangt ist
- rechtmäßig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aus der Natur entnommen wurde
- rechtmäßig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos wurde
- als Altbesitz anzusehen ist (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Wer Besitzer oder Eigentümer solcher Tiere ist, kann sich deshalb auf eine Besitzberechtigung nur berufen, wenn er der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachweist, dass die Tiere rechtmäßig erworben worden sind.

Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z.B. ein offizieller Kauf stattfand, sondern dass die Erstinbesitznahme des Tieres rechtmäßig war. Die Nachweispflicht gilt dauerhaft sowohl für Händler als auch für Privathalter

4. Mittel zur Nachweisführung

Grundsätzlich kann jedes zur Nachweisführung geeignete Beweismittel anerkannt werden (z B. Wildvogelursprungsscheine). Soweit rechtmäßiger Besitzerwerb nur aufgrund von Genehmigungen oder Ausnahmen möglich war, ist der Nachweis stets ausschließlich mit den jeweiligen hierfür vorgeschriebenen Dokumenten zu führen. Rechtmäßiger Besitzerwerb bedeutet, bei:

- einer Naturentnahme in Deutschland ist eine entsprechende behördliche Ausnahmegenehmigung vorzulegen,
- einer Naturentnahme im europäischen Ausland ist ebenfalls eine entsprechende Genehmigung einer zuständigen Behörde des entsprechenden Landes vorzulegen,
- einer Einfuhr aus einem Drittstaat (Staaten außerhalb der EG) einer in Anhang A oder B der EG-VO 338/97 aufgeführten Art nach Deutschland muss eine Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden
- einer Einfuhr aus einem Drittstaat (Staaten außerhalb der EG) nach Deutschland (aller nicht in Anhang A oder B der EG-VO 338/97 aufgeführten Arten)
 - o ist für die Zeit vom 01.01.1987 (auf dem Gebiet der DDR ab 01.07.1990) bis zum 08.05.1998 eine Einfuhrgenehmigung des BfN vorzulegen
 - o ist ab 9.05.1998 eine Ausnahmegenehmigung vom Besitzverbot des BfN vorzulegen
- einem Kauf von Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 mit EG-Bescheinigung

Der Tierhalter gezüchteter Vögel hat verschiedene Möglichkeiten nachzuweisen, dass es sich um eine rechtmäßige Nachzucht handelt. Im Allgemeinen erfolgt dieser Nachweis durch eine geschlossene Beringung und eine vom Züchter selbst vollständig ausgefüllte Herkunftsbestätigung (Anlage 1), alternativ kann auch eine behördliche Zuchtbescheinigung oder ein Auszug aus dem Zuchtbuch in Frage kommen. Ein Zuchtbeleg muss immer mindestens enthalten: den wissenschaftlichen Artenarmen, Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum, Kennzeichnung, Elterntiere, wenn bekannt das Geschlecht, vollständigen Namen und Adresse des Züchters sowie dessen Unterschrift.

Für die Nachweisführung ist in jedem Fall entscheidend, dass der Vogel zuverlässig den Beweisdokumenten zugeordnet werden kann. Somit kommt der Kennzeichnung des Tieres aber auch einer Zuchtbuchführung für den Nachweis der Besitzberechtigung eine entscheidende Bedeutung zu.

5. Weitere Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tierhaltung:

Vögel europäischer Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

- 1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
- 2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

6. Vermarktung

Der Begriff Vermarktung umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung/Verwendung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätig halten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Eine Vermarktung von europäischen Vögeln ist ebenfalls grundsätzlich verboten. Soweit für solche gehaltenen Tiere jedoch Ausnahmen vom Besitzverbot nachgewiesen werden können, sind sie

auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt jedoch generell nicht für aus der Natur entnommene Vögel der europäischen Arten, es sei denn:

- diese wurden vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben oder
- sind in Anhang III Teil 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt oder
- wurden im Mitgliedstaat, aus dem sie kommen, zur Vermarktung freigegeben.

Der Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme muss allerdings bereits z.B. beim Transport oder beim Anbieten zum Verkauf vorhanden sein und bei der Vermarktung dem neuen Besitzer mit übergeben werden.

Für Vögel der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten muss für jede Vermarktungshandlung die gültige behördliche Ausnahmegenehmigung (EG-Bescheinigung) vorliegen. EG-Bescheinigungen sind rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage des Nachweises zur Besitzberechtigung zu beantragen. Sie werden im Regelfall nur für ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere (gezüchtete Tiere mit geschlossenem Ring, im Ausnahmefall mit Mikrochip-Transponder gekennzeichnet) ausgestellt.

Beim Ankauf wie beim Weiterverkauf eines Vogels einer Anhang A-Art muss auch die dazugehörende EG-Bescheinigung im Original den Besitzer wechseln.

7. Kennzeichnung

Für viele Vögel europäischer Arten gilt, dass die Exemplare gemäß der Bundesartenschutzverordnung von ihren Haltern zu kennzeichnen sind. Diese *Pflicht* besteht *mit Beginn der Haltung*. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe geschieht die Kennzeichnung entweder durch einen geschlossenen Ring, einen offenen Ring, einen Mikrochip-Transponder oder mit der Dokumentation. Weitere Kennzeichnungsmethoden können auf Antrag zugelassen werden (z.B. molekulargenetische Methoden). Bei gezüchteten Tieren ist zwingend der geschlossene Ring zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen darf nach Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine nachrangige Kennzeichnung, beispielsweise ein offener Ring, verwendet werden.

Für nach Bundesartenschutzverordnung kennzeichnungspflichtige Vögel dürfen nur Ringe bzw. Transponder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) oder dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF) genutzt werden. Im jeweiligen Jahr nicht verwendete oder frei gewordene Ringe dürfen nicht weiterverwendet werden!

8. Anzeigepflicht

Wer Vögel der europäischen Arten hält (Ausnahmen sind Anlage 3 zu entnehmen), hat der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Beginn der Haltung (im Regelfall innerhalb von 2 Wochen) den Bestand der Tiere schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für weitere Zu- und Abgänge sowie für Kennzeichen, die nicht mehr ablesbar oder verlorengegangen sind. Die zuständige Behörde richtet sich nach dem Standort der Tierhaltung, der in der Regel identisch ist mit der Wohnanschrift des Halters. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tierhaltung z. B. bei Umzug ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Diese gebührenfreie Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen. Ein Meldeformular zur Bestandsanzeige ist als Anlage 2 diesem Merkblatt beigefügt.

Gewerbsmäßige Halter von Vögeln der europäischen Arten (z. B. Zoohandlungen, Vogelparks bzw. Privatpersonen in Anlehnung an das Veterinärrecht) haben darüber hinaus ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen.

9. Anzeige von Tiergehegen

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen, in denen Vögel europäischer Arten gehalten werden, sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Diese kann die Beseitigung des Tiergeheges anordnen, wenn dieses nicht in angemessener Weise (§43 Abs. 2 BNatSchG) errichtet oder betrieben wird. Bei der Beurteilung der Gehege wird die "Richtwertetabelle der zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG" zu Grunde gelegt.

Tiergehege, die unter staatlicher Aufsicht stehen, nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine Grundfläche von insgesamt 50 Quadratmeter nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG gehalten werden unterliegen keiner Anzeigepflicht (§19 Abs. 1 ThürNatG). Sollten jedoch besonders und nicht besonders geschützte Tiere (z.B. Pennantsittiche und Wellensittiche) im selben Tiergehege gemeinsam gehalten werden, sind die Haltungsansprüche der nicht besonders geschützten Arten zusätzlich zu berücksichtigen.

10. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen

Vögel europäischer Arten, für die der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht werden kann, können beschlagnahmt und eingezogen werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden. Unter bestimmten Umständen können Verstöße gegen einige Bestimmungen strafrechtlich geahndet werden.

Für weitere Fragen steht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld gerne zur Verfügung:

2 03606/650-7021	Internet: http://www.kreis-eic.de
2 03606/650-7025	·

■ 03606/650-9021

■ umweltamt@kreis-eic.de